

- Abschrift -



# Amtsgericht Braunschweig

Verkündet am 11.02.2015

120 C 2997/14

Daberkow, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, ges. vertr. d.d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin,  
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Braunschweig auf die **mündliche Verhandlung vom 28.01.2015** durch die  
Richterin am Amtsgericht Dr. Schaumann für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz **seit dem 27.05.2011** zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 498,00 € aus dem Werbe- und Anzeigenauftrag über die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige vom 26.02.2011.

Der Beklagte hat keine Gründe für eine anfängliche Unwirksamkeit des Vertrags dargelegt.

Der Vertrag wäre mangels Vorliegens eines Anfechtungsgrundes auch nicht nachträglich unwirksam geworden. Es kann dahinstehen, ob der Widerruf des Beklagten in eine Anfechtungserklärung umgedeutet werden könnte, da jedenfalls kein Anfechtungsgrund vorliegt.

Der Vertrag ist auch nicht durch den Widerruf des Beklagten unwirksam geworden. Die Klägerin hat zwar unstreitig am 14.03.2011 einen Widerruf erhalten. Nach dem Vertrag stand dem Beklagten jedoch kein Widerrufsrecht zu. Die Behauptung, ihm sei am 26.02.2011 mitgeteilt worden, er könne den Vertrag jederzeit kostenlos widerrufen oder kündigen, hat er trotz des Bestreitens seitens der Klägerin insbesondere durch Angabe des Erklärenden nicht konkretisiert.

Der Beklagte hat auch nicht substantiiert zu Umständen vorgetragen, die ein Widerrufsrecht begründen könnten. Es liegen insbesondere keine Anhaltspunkte für die Annahme einer bloßen Freizeitveranstaltung mit der grundsätzlichen Folge eines Widerrufsrechts vor.

Die Anlage K 2 zur Anspruchsbegründung enthält weiterhin entgegen der Behauptung des Beklagten nicht 4, sondern 5 Fotos, sodass auch dieser Einwand der Forderung der Klägerin nicht entgegensteht.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 696 Abs. 3 ZPO, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig oder dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Schaumann  
Richterin am Amtsgericht